

Informationen zur Aussetzung der Erhebung der Gästetaxe

Mit Wirkung vom 18. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 wird in der Stadt Leipzig keine Gästetaxe erhoben.

Die Gästetaxesatzung der Stadt Leipzig (GTS) ist jedoch weiterhin in Kraft.

Dazu sind folgende Hinweise zu beachten:

Der Beherbergungsbetrieb war bzw. ist geschlossen. Muss dennoch eine Monatsmeldung abgegeben werden?

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 GTS sind die Gästeübernachtungen monatlich über das Serviceportal Amt24 bis zum zehnten Tag des Folgemonats an die Stadt Leipzig zu melden. Ggf. ist eine Nullmeldung zu veranlassen.

Sofern zeitweise keine Meldung abgegeben wurde, ist diese nachzuholen.

Wie sind die Übernachtungen ohne Gästetaxe in der Monatsmeldung einzutragen?

Diese Übernachtungen sind im digitalen Formular einzutragen unter „Anzahl Übernachtungen befreit“.

Was passiert, wenn vom Gast versehentlich Gästetaxe erhoben wurde?

In diesem Fall ist die eingezogene Gästetaxe entsprechend § 7 Abs.2 S. 1 und 2 GTS regulär zu melden und an die Stadt Leipzig abzuführen.

Nachfolgend hat der Gast, der im Zeitraum 18. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 die Gästetaxe entrichtet hat, einen Erstattungsanspruch gegenüber der Stadt Leipzig. Dazu ist ein formloser Antrag unter Beifügung der Rechnungsbelege an die Stadt Leipzig, Stadtkämmerei SG 20.33, 04092 Leipzig zu richten.

Besteht weiterhin die Pflicht zur An- und Abmeldung eines Beherbergungsbetriebes?

Wer innerhalb der Stadt Leipzig Unterkünfte nach § 6 Abs. 1 S. 2 GTS betreibt, hat diese gemäß § 7 Abs. 1 GTS innerhalb eines Monats über das Serviceportal Amt24 an- oder abzumelden. Diese Meldepflicht besteht sowohl für den Beherbergungsbetrieb insgesamt als auch für einzelne Standorte.

Mit weiteren Fragen können Sie sich gern direkt an den Fachbereich Gästetaxe der Stadtkämmerei Leipzig wenden:

E-Mail: gaestetaxe@leipzig.de
Telefon: 0341 123-3043 oder 0341 123-8246
Fax: 0341 123-3025

Stadtkämmerei Leipzig
05.06.2020